

Anlage 2

,den

Herrn - Frau

.....

.....

.....

Trennungsentschädigung

Sehr geehrte(r),

auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen

- mit Wirkung vom -

- über den hinaus -

zunächst bis zum als Trennungsentschädigung

A. ☐ Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 - § 7 Abs. 1 - TEVO

für die Zeit vom bis

in Höhe von täglich Euro,

B. ☐ Trennungstagegeld nach - § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. - § 7 Abs. 1 - TEVO

- ab -

in Höhe von täglich Euro,

C. ☐ Reisebeihilfen für Heimfahrten von nach1. ☐ § 5 - § 7 Abs. 7 - TEVO (billigste Fahrkarte der niedrigsten Wagenklasse) für - jeden halben Monat - jeden Monat,2. ☐ § 5 a TEVO (billigste Fahrkarte der niedrigsten Wagenklasse; notwendige Flugkosten; Wegstreckenentschädigung) für jede Woche,D. ☐ Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach - § 6 - § 7 Abs. 3 - TEVO, und zwar☐ Fahrkostenerstattung – Wegstreckenentschädigung unter Anerkennung triftiger Gründe i. S. des § 6 Abs. 3 Satz 2 TEVO - Mitnahmeentschädigung - für die täglichen Fahrten zwischen

..... (Wohnort, Ort der Stammdienststelle) und

..... (neuer Dienstort, Zuweisungsort),

☐ unter Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages von Euro (§ 6 Abs. 1 Satz 2 TEVO),☐ Verpflegungszuschuss nach § 6 Abs. 2 TEVO für Kalendertage, an denen Sie aus dienstlichen Gründen länger als 11 Stunden von der Wohnung abwesend sind (Verpflegungszuschuss wird nicht für die Tage gewährt, an denen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand für mindestens 24 Stunden besteht oder an denen Sie nicht am Dienstort tätig werden),

höchstens jedoch im Kalendermonat das auf diesen Zeitraum entfallende Trennungstagegeld (§ 6 Abs. 6, § 7 Abs. 3 Satz 5 TEVO).

E. ☐ Mietersatz nach § 4 Abs. 5 - § 7 Abs. 6 - TEVO für die Zeit vom bisF. ☐ Ich bitte, Ihre Wohnungsbemühungen zum nachzuweisen.

Die Trennungsentschädigung wird nach den umseitig aufgeführten Maßgaben bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. und B. Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld

Das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld werden bei unentgeltlich bereitgestellter Unterkunft und/oder Verpflegung nach § 7 Abs. 2 und 3 LRKG, bei Urlaub, Dienstbefreiung, Krankenhausaufenthalt, einer Heimfahrt mit Reisebeihilfe, einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Krankheit, einer Dienstreise, eines Aufenthalts am Wohnort an Arbeitstagen sowie während der Dauer des Mutterschutz-Beschäftigungsverbots gekürzt (§ 4 TEVO). Wenn Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin Trennungsentschädigung nach den §§ 3 oder 4 TEVO oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn erhält und Sie mit Ihrem Ehegatten/Ihrer Ehegattin außerhalb Ihres Wohnortes eine gemeinsame Wohnung (möbliertes Zimmer) haben, wird anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TEVO Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TEVO gewährt.

D. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Nach § 6 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels aus triftigen Gründen wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 TEVO gewährt. Wird ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel aus persönlichen Gründen benutzt, so darf die Fahrkostenerstattung (Kosten der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel) den Betrag der Wegstreckenentschädigung nicht übersteigen. Bei Mitnahme im Kraftfahrzeug einer anderen Person wird Mitnahmeentschädigung bis zu Höhe von 2 Cent je km gewährt, soweit Ihnen Auslagen entstanden sind.

Nach § 7 Abs. 3 TEVO werden die notwendigen Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Bei Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels aus triftigen Gründen wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 TEVO gewährt. Bei Mitnahme im Kraftfahrzeug einer anderen Person wird Mitnahmeentschädigung bis zur Höhe von 2 Cent je km gewährt, soweit Ihnen Auslagen entstanden sind. Außerhalb des Ortes der Stammdienststelle wohnenden Beamtinnen/Beamten können höchstens die Fahrauslagen für die Fahrten zwischen der Stammdienststelle und der Ausbildungsstelle erstattet werden.

F. Bemühungen um eine Wohnung bei Zusage der Umzugskostenvergütung

Nach § 2 TEVO wird bei Zusage der Umzugskostenvergütung Trennungsentschädigung nur gewährt, solange Sie uneingeschränkt umzugswillig sind und wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich dessen Einzugsgebiet nicht umziehen können.

Sie sind verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Während des Bewilligungszeitraums werden z. B. die folgenden Wohnungsbemühungen erwartet:

1. Unverzügliche Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden bei der Wohnungsfürsorgestelle,
2. Auswertung der Wohnungsangebote der örtlichen Presse,
3. erforderlichenfalls Aufgabe von Inseraten und Beauftragung von Wohnungsmaklern und sonstigen Wohnungsvermittlungsstellen.

Diese Wohnungsbemühungen sind im einzelnen durch Vorlage von Belegen, Rechnungen, Zeitungsausschnitten, Bestätigungen, Schriftverkehr u. a. derart zu belegen, dass bei der Festsetzungsstelle ein vollständiges Bild ernsthafter und intensiver Bemühungen um eine Wohnung entsteht. Bei Ablehnung angemessener und zumutbarer Wohnungen sind die Gründe dafür darzulegen.

Liegt Wohnungsmangel nicht vor und sind Sie aus persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsentschädigung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 TEVO gewährt werden.

Trennungsentschädigung ist zurückzufordern, wenn später festgestellt werden sollte, dass Sie von vornherein nicht umzugswillig gewesen sind.

Allgemeines

Die Trennungsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Sie ist mit vorgeschriebenem Formblatt abzurechnen. Der Anspruch auf Trennungsentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, für den Trennungsentschädigung zusteht, geltend gemacht wird.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der für die Gewährung der Trennungsentschädigung maßgebenden Verhältnisse (z. B. Änderungen im Familienstand, Ausscheiden von Personen aus der häuslichen Gemeinschaft, Wegfall der getrennten Haushaltsführung, Aufgabe des Hausstandes, Fortfall der Umzugsbereitschaft, Mieten einer Wohnung, Umzug) der Beschäftigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.